

11.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - R - Wizu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

KOM(2000) 393 endg.; Ratsdok. 10962/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission den Anforderungen der Konvergenz folgend mit dem Richtlinienvorschlag einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zu schaffen beabsichtigt.

EU
Wi

2. Allerdings erscheint der gesetzte Zeitraum zur Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2001 sehr ehrgeizig.

Ausgeliefert am**1 2. DEZ. 2000**

- EU
Wi
3. Der Bundesrat erkennt die Erfolge an, die auf Grund der Liberalisierungsbemühungen der Europäischen Union mit den bestehenden Rechtsakten auf dem Telekommunikationsmarkt eingetreten sind. So hat sich auf dem vormals von Monopolen geprägten Telekommunikationssektor ein sich fruchtbar entwickelnder Wettbewerb eingestellt. Maßgeblichen Anteil daran haben die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten sowie die nationalen Regulierungsbehörden.
- EU
Wi
4. Der Bundesrat stellt fest, dass in dem vorgelegten Vorschlag in der Fassung der BR-Drucksache 554/00 für die "Rahmenrichtlinie" der Kompetenzbereich der Europäischen Union überschritten sowie der Grundsatz der Subsidiarität verletzt wird. So geben die Regelungen in Artikel 6, 14, 16 und 21 der vorgeschlagenen Richtlinie der Kommission im Ergebnis die Letztentscheidungsbefugnis über die Durchführung der Regulierungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich. Insbesondere Artikel 16 Abs. 2 ermächtigt die Kommission zu in ihrem Umfang nicht absehbaren Harmonisierungsmaßnahmen mit verbindlicher Wirkung. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus ist es erforderlich, die Regelungen so zu fassen, dass den nationalen Instanzen die Umsetzung der Richtlinie vorbehalten bleibt.
- EU
Wi
5. Der Bundesrat verkennt nicht, dass es im Zuge der grenzüberschreitenden Belange des Telekommunikationsmarktes erforderlich ist, europaweit abgestimmte technische Standards zu gewährleisten. Dies wird bereits jetzt für ganz Europa von ETSI, CENELEC und anderen internationalen Organisationen zufriedenstellend durchgeführt.
- EU
Wi
6. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen trägt insgesamt einer Anpassung der Entscheidungswege an die schnell fortschreitende Entwicklung im Telekommunikationsbereich nicht Rechnung. Durch die vorgesehenen Konsultationsmaßnahmen werden Entscheidungswege verlängert bzw. tritt Rechtssicherheit erst verspätet ein.
- EU
Wi
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass neben den genannten Regulierungszielen ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb auch in der Fläche auf den Märkten der Telekommunikation sicher-

gestellt wird und die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.

- EU
Wi
8. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, in den Verhandlungen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durchzusetzen. Er fordert die Bundesregierung auf, sich auch bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass von der Europäischen Union der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt wird und die Kommission ihre Kompetenzen einhält.
- EU
K
9. Der Bundesrat begrüßt ferner die Absicht der Kommission, zwischen der Regulierung der Übertragung von Inhalten einerseits und der Regulierung der Inhalte selbst andererseits deutlich zu unterscheiden. Das entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten deutschen Regelungsansatz.
- EU
K
10. Bereits aufgrund der dienenden Funktion der Telekommunikation gegenüber dem Rundfunk stellt die Regulierung des Zugangs mittelbar jedoch auch eine Inhalteregulierung dar. Dementsprechend muss die Regulierung des Zuganges des Rundfunks zu den vorhandenen Netzen weiterhin durch die Medienaufsicht erfolgen; gleiches gilt für die Regulierung des Multiplexings.
- EU
K
11. Der Bundesrat widerspricht der in Artikel 3 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags beabsichtigten Konzentration der den nationalen Regulierungsbehörden "mit dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen" übertragenen Aufgaben auf eine zuständige Stelle. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeiten klar in der Verfassung geregelt sind. Für telekommunikationsrechtliche Regulierung ist der Bund zuständig, die Rundfunkhoheit liegt bei den Ländern. Es obliegt jedem Mitgliedstaat, entsprechend seinen rechtlichen Vorgaben die Zuständigkeiten zu regeln.
- EU
K
12. Der Bundesrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass - entsprechend der in Deutschland bereits geltenden Rechtslage - Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde in einem gerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden sollen. Er hält es jedoch weder für erforderlich noch für wünschenswert, dass durch Artikel 4 des Richtlinienvorschlags in die Organisations- und Verfahrenshoheit der Mitgliedstaaten eingegriffen wird. Dort, wo materielle Rechtsordnungen ein einer gerichtlichen Entscheidung vorgeschaltetes Verfahren nicht vorsehen, muss es damit sein Bewenden haben.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, den nationalen Regulierungsbehörden zu ermöglichen, bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen ein und desselben Mitgliedstaats den Parteien eine endgültige Lösung aufzuerlegen, der in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtsweggarantie widerspricht.

EU
K 13. Der Bundesrat unterstützt das Ziel eines effizienten Einsatzes von Funkfrequenzen. Er weist jedoch darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland von Verfassungswegen eine Mitwirkung der Länder an der Frequenzordnung und an den telekommunikationsrechtlichen Genehmigungen verbindlich vorgeschrieben ist, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind. Gegenüber dem Rundfunk hat das Frequenzmanagement eine Gewährleistungspflicht wahrzunehmen. Der Gesichtspunkt einer effizienten Frequenznutzung hat insoweit zurückzutreten.

EU
K 14. Aus der Gewährleistungspflicht des Frequenzmanagements zugunsten des Rundfunks folgt, dass das Ziel der effizienten Frequenznutzung dort an Grenzen stößt, wo die Rundfunkfreiheit gefährdet wird. Sie ist vielmehr durch eine gesicherte und ausreichende Ausstattung mit Frequenzen zu fördern, um dem Rundfunk eine zukunftsorientierte Entwicklung zu ermöglichen. Eine Versteigerung von Rundfunkfrequenzen scheidet deshalb aus.

EU
K 15. Nachdem die Funkfrequenzen ein knappes Gut darstellen, ist die Regelung eines Vorranges der Rundfunkversorgung unerlässlich, will man vermeiden, dass der Rundfunk durch andere Angebote, die möglicherweise ertragsstärker sind und deren Anbieter daher den Kabelgesellschaften mehr bezahlen können, verdrängt wird. Dies muss insbesondere für Netze gelten, die ausschließlich zur Verbreitung von Rundfunk geschaffen wurden bzw. für die Übertragung von Rundfunk unerlässlich sind (terrestrische Sendernetze und Breitbandkabelnetze). Dementsprechend ist der Rechtsrahmen zugunsten von nationalen Regelungen im Hinblick auf die Privilegierung von Rundfunk zu öffnen. Dabei ist auch zu sehen, dass im Rahmen der Digitalisierung in der Übergangsphase ein erhöhter Frequenzbedarf besteht.

EU
K 16. Der Bundesrat begrüßt, dass Artikel 26 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste "Must-carry" -Verpflichtungen zulässt. Insoweit wird die dienende

Funktion der Telekommunikation für den Rundfunk dem Grunde nach berücksichtigt.

- EU
K
17. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Richtlinienvorschlag um eine Regelung zu ergänzen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten gibt, aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Regelung bestimmter audiovisueller Dienste oder von Public-Service-Diensten von den generellen Regulierungsvorgaben durch sektorspezifische Regelungen abzuweichen.

B

18. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.